



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. August 2016

Nummer 32

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>227 Anerkennung einer Stiftung (Nünninghoff Stiftung) S. 305</p> <p>228 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frau Nadine Bents) S. 305</p> <p>229 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Christian Quindeau) S. 306</p> <p>230 Bekanntmachung über Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Veresterungsanlage mit Linie 1 und 2 für die Firma KLK Emmerich GmbH S. 306</p>	<p>231 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Technology &amp; Infrastructure GmbH S. 308</p> <p>232 Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten S. 309</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>233 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221202884 S. 310</p> <p>234 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3226999591 S. 310</p> <p>235 Öffentliche Zustellung (Marvin Holl) S. 310</p>
---	--

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 227 Anerkennung einer Stiftung (Nünninghoff Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13 -St.1889

Düsseldorf, den 01. August 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Nünninghoff Stiftung“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.04.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 305

#### 228 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frau Nadine Bents)

Bezirksregierung  
34.02.02.02 E 6

Düsseldorf, den 02. August 2016

Mit Wirkung vom 01.09.2016 wird Frau Nadine Bents für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den 6. Kehrbezirk in der Stadt Essen (Ortsteile Bredeneu (überwiegend) und Rüttenscheid (kleinerer Teil)) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 305

**229 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Herr Christian Quindeau)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 WES 13

Düsseldorf, den 02. August 2016

Mit Wirkung vom 01.09.2016 wird Herr Christian Quindeau für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 13. Kehrbezirk im Kreis Wesel (Stadt Voerde, Ortsteil Friedrichsfeld, sowie von der Stadt Hünxe jeweils einen Teil der Ortsteile Bucholtswelmen und Brockhausen) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 306

**230 Bekanntmachung über Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 BIm-  
SchG zur Errichtung und zum  
Betrieb einer Veresterungsanlage mit  
Linie 1 und 2 für die Firma KLK  
Emmerich GmbH**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0067/14/4.1.2

Düsseldorf, den 01. August 2016

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Bezirksregierung Düsseldorf**

Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Veresterungsanlage mit Linie 1 und 2 für die Firma KLK Emmerich GmbH

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV gebe ich bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma KLK Emmerich GmbH, Steintor 9, 46446 Emmerich mit Datum vom 22.06.2016 einen Genehmigungsbescheid, Az.: 53.01-100-53.0067/14/4.1.2 gemäß § 4 BImSchG mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0067/14/4.1.2

I.

Tenor

1. Sachentscheidung

Aufgrund von §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

KLK Emmerich GmbH  
46446 Emmerich

auf ihren Antrag vom 07.07.2014, zuletzt ergänzt am 26.01.2016

die Genehmigung  
zur Errichtung und zum Betrieb

einer Veresterungsanlage (Linie 1 und 2)

am Standort  
KLK Emmerich GmbH,  
Steintor 9, 46446 Emmerich,  
Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 27,  
Flurstück 160

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 24.000 t/a MCT-Ester (Medium Chain Triester) und Sorbitanester

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag

Die Genehmigung umfasst:

1) Neuerrichtung der Veresterungsanlage Linie 1 mit 12.000 t/a mit den folgenden zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen:

- Prozessanlage
- Lagerraum
- Gefahrstoffcontainer für Wasserstoffperoxid
- Tanklager Linie 1 mit Befüllbereich
- Vorlagebehälter Linie 1
- Deodorieranlage
- Filteranlage F-5030, F-5031
- Rückkühlwerk RK-9000 / 9001
- Schaltraum 6 mit drei zugehörigen Trafostellplätzen

- Errichtung der Kühlturmanlage der Linie 1 südwestlich des Produktionsgebäudes.
  - Die Inhibitor dosierung und die Ozonanlage werden auf der südöstlichen Seite der Kühlturmanlage aufgestellt.
  - Installation zweier zusätzlicher Feinstfilter nach dem Filter 1 Sorbitan (F-5031).
- 2) Neuerrichtung der Veresterungsanlage Linie 2 mit 12.000 t/a mit den folgenden zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen:
- Prozessanlage
  - Vorlagebehälter Linie 2
  - Rückkühlwerk RK-9055 / 9056
  - Aufstellung der Linie 2 zusammen mit der E-Station 6 im Nordwesten neben der Destilliergasse
- 3) Errichtung eines Lagers zur gemeinsamen Nutzung zwischen den Linien 1 und 2 der Veresterungsanlage
- 4) Aufstellung des Behälters B-8001 für NaOH (Wannenbereich 16), des Wasserstoffperoxid-Bleicherbehälter B-0690 (Wannenbereich 15) und des Lagercontainers für Wasserstoffperoxid (Wannenbereich 15) inklusive der zugehörigen Anlagenteile im Tanklager Linie 1
- 5) Lagerung und Bereitstellung von Sorbitol erfolgt über den bestehenden Behälter T-521 (Tanklager 10).
- 6) Herstellung einer Aufschlammung aus Aktivkohle, Dicalite und Bleicherde in Mischbehältern innerhalb des neuen gemeinsamen Gebindelagers.
- 7) Installation eines Leitstrahl-Saugmischers zur Aufschlammung und zur staub- und verlustfreien Aufgabe von Feststoff.
- 8) Einbindung eines Abluftvolumenstroms von in Summe 158 Bm<sup>3</sup>/h beider Linien in die Abluftverbrennung der vorhandenen TNV.
- 9) Installation eines Überlaufs am Fallwasserkasten B-8320 zum Behälter B-5045.
- 10) Installation von Rückspülfiltern an den Kühlwasserbecken der RKW der Veresterungslinien 1 und 2. Ein Teilstrom des Rückkühlwassers soll von Schwebstoffen befreit und wieder zurückgeführt werden. Die Rückspülung der Filter erfolgt bei einem festgelegten Differenzdruck.

Nutzung folgender Komponenten durch beide Veresterungslinien:

- Lagertank für die Natriumhydroxid-Lösung (B-8001) einschließlich der zugehörigen Apparate (siehe Fließbild 13021)
- Lagertank für die Sorbitol-Lösung (T-521 (TL 10)) einschließlich der zugehörigen Apparate (siehe Fließbild 13021)
- MCT-Filteranlage (F-5030) einschließlich der zugehörigen Apparate (siehe Fließbild 13029)
- Deodorierungsanlage (siehe Fließbild 13030)
- gesamter Filtrationsbereich der Sorbitanester (F-5031), einschließlich der zugehörigen Apparate (siehe Fließbild 13027)
- drei Transformatoren und die Niederspannungsverteilung
- Gebindelager

als gemeinsame Anlage entsprechend § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Schutz vor Gefahren (Brandschutz, Bauordnungsrecht), zum Immissionsschutz, zum Hochwasserschutz, zur Wasserwirtschaft, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Abfallwirtschaft/Bodenschutz und zum Arbeitsschutz enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.“

## Hinweis zur Klageerhebung:

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urt. v. 15.10.2012 – C-137/14) und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 31.03.2016 – 8 B 1341/15) steht einer klageweisen Geltendmachung von Einwendungen derzeit nicht entgegen, dass die jeweiligen Einwendungen vom Betroffenen im vorangegangenen Genehmigungsverfahren bei der Verwaltungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind.

## II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom 05.08.2016 bis einschließlich 19.08.2016 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und Stadt Emmerich, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, 2. OG, Altbau, Zimmer 206

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr  
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-2422

2. bei der Stadt Emmerich unter Telefon-Nr. 02822/75-1532

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben haben, gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Wölbing

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 306

### 231 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Bezirksregierung  
54.08.01.06-7

Düsseldorf, den 03. August 2016

#### Antrag auf Änderung der Rohrfernleitungsanlage 38 der Westgas GmbH zum Transport von Propylen nach Rohrfernleitungsverordnung

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, plant die Änderung des Lecküberwachungssystems an der Fernleitung 38 der Westgas GmbH zum Transport von Propylen von Köln-Worringen nach Marl.

Bei der Fernleitung 38 handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von nicht wassergefährdenden, verflüssigten Gasen, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet, mit einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von 150 mm bis zu 800 mm außerhalb des Werksgeländes im Sinne der Ziffer 19.4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 3 c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Bullemer-Narres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 308

**232 Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten**

Bezirksregierung  
48.03.11.01

Düsseldorf, den 26. Juli 2016



**URKUNDE**

**ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER GRENZE ZWISCHEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE OTZENRATH-HOCHNEUKIRCH UND DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE KIRCHHERTEN**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch gehörende Ortschaft Jackerath (Kommunalgemeinde Titz) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten zugeordnet.

**Artikel 2**

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten verläuft wie folgt:

Zu der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten gehören die Ortschaften Ameln, Bettenhoven, Höllen, Jackerath, Kalrath, Mündt, Opherten, Rödingen, Sevenich, Spiel, Titz aus der Gemeinde Titz, Kirch-/Grottenherten, Kirch-/Kleintroisdorf, Pütz, Königshoven (ohne Neu-Königshoven, jedoch einschließlich der Flächen der untergegangenen Orte Alt-Königshoven, Morken, Harff und Omagen) und Lipp/Millendorf (ohne Lipp) der Stadt Bedburg entsprechend der derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

**Artikel 3**

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch verläuft wie folgt:

Im Norden bis Autobahnkreuz Wanlo, Ortsgrenze Hochneukirch bis B 59, von B 59 bis Autobahnkreuz Odenkirchen A44 bis westliche Ortsgrenze 1. Bezirk Jägerhof

Im Westen: Autobahnkreuz Wanlo, A 61 in Richtung Süden bis Huppelrath, einschließlich der Ortsteile Borschemich, Lützerath, Immerath (Stadt Erkelenz) Ortsteil Huppelrath (Kommune Titz)

Im Süden: Huppelrath bis Autobahnkreuz A 44 Jackerath

**Artikel 4**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, 18.07.2016

*hio*

Das Landeskirchenamt



Genehmigt: 48.03.11.01  
Az.: .....  
Bezirksregierung 16.07.2016  
Düsseldorf, den .....  
Im Auftrag

*Wib-g*



Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 309

**C. Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**233 Aufgebot für das Sparkassenbuch  
Nr. 3221202884**

Solingen, den 26. Juli 2016

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221202884 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 26.10.2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 310

**234 Aufgebot für das Sparkassenbuch  
Nr. 3226999591**

Solingen, den 20. Juli 2016

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3226999591 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 20.10.2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 310

**235 Öffentliche Zustellung  
(Marvin Holl)**

**Öffentliche Zustellung**

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-  
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Marvin Holl**,  
\* 08.01.1997 in Goch,  
letzte hier bekannte Meldeanschrift:  
Roggenstraße 27,  
47574 Goch,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als  
Kreispolizeibehörde Kleve vom 03.08.2016 mit  
dem Aktenzeichen 515000-027637-16/3 nicht  
zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu  
erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück  
unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,  
Am Nierspark 27,  
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin,  
KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden  
Bürozeiten:  
Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h-12:00 h  
und 12:30 h-16:00 h  
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt  
das Schriftstück als zugestellt, wenn nach  
Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es  
wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen  
Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt  
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 03.08.2016

Im Auftrag  
(Berns) KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 310



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf